

Gemeinderat

Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat Wolhusen,

gestützt auf die §§ 10 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. Mai 2004¹,
§ 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988² und
Art. 16 Abs. 1 lit. a und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung Wolhusen (GO) vom 26. November 2017,
beschliesst:

Wahltag

- 1 Am *Sonntag, 8. März 2026*, wählen die in der Gemeinde Wolhusen Stimmberechtigten, vorbehältlich einer stillen Wahl, für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028:
 - ein Mitglied des Gemeinderates

Wahlverfahren

- 2 Die Ersatzwahl hat im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG und Art. 16 Abs. 1 lit. a GO).
- 3 Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 19. Januar 2026, 12:00 Uhr*; bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, eintreffen.
- 4 Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- 5 Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Wolhusen zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- 6 Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

¹ SRL Nr. 150

² SRL Nr. 10

- 7 Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens Freitag, 13. Februar 2026 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens Freitag, 23. Januar 2026, 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, zu erfolgen.
- 8 Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Es gelten folgende Anforderungen:

Format A6, Image Coloraction grün 80 g/m²

Stille Wahl

- 9 Bei der Ersatzwahl des Gemeinderates ist anstelle des ersten Wahlgangs die stille Wahl zulässig. Wird als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr als eine Kandidatur eingereicht, so ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht.

Stimmberechtigung und Stimmregister

- 10 Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 3. März 2026 in Wolhusen ihren politischen Wohnsitz haben.
- 11 Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 3. März 2026, 17:00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
- 12 Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.
- 13 Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

Berechnung des absoluten Mehrs

- 14 Das massgebende Mehr ist für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderates nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

- 15 Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 19. April 2026*, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 12. März 2026, 12:00 Uhr*, bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags.
- 16 Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.

Urnenzeiten / Urnenlokal

- 17 Das Urnenbüro Wolhusen befindet sich im Erdgeschoss der Gemeindeverwaltung und ist am Wahlsonntag, 8. März 2026, von 10:00 bis 10:30 Uhr geöffnet.

Strafbare Praktiken

- 18 Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282bis StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

- 19 Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG). Die Genehmigung der Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Wolhusen, 6. November 2025 / pd

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann
Gemeindeschreiber